DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

Gleitschirmflieger Mainschleife
Peter Meyer
Albrecht-Dürer-Str. 59

97337 Dettelbach

Gmund, 30. Juni 1997 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Dettelbach-Neuses", 97337 Dettelbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmflieger Mainschleife vom 11. Juni 1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 14. Januar 1997 für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG wird unbefristet verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 486, 288, 489 (Starts) und 486, 288 (Landungen), Gemarkung Dettelbach.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m GND an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

A u f l a g e n

<u>A: Allgemeine Auflagen</u>

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/ Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Während des Schleppvorgangs ist zu gewährleisten, daß das Schleppseil sich nicht an hohem Bewuchs oder an anderen Hindernissen verfangen kann.

2. Schlepps für Ausbildungszwecke dürfen nur in Nord-Richtung erfolgen.

3. Stufenschlepp ist nicht zulässig.

4. Außenlandungen in ökologisch wertvollen Bereichen sind zu vermeiden. Zu diesen zählen insbesondere das Maintal mit Hängen sowie Flächen in unmittelbarer Nähe zu Hecken- und Feldgehölzen und Magerrasen. Landungen im Naturschutzgebiet "Rechtes Mainufer bei Sommerach" und "Mainaue zwischen Sommerach und Köhler" sind nicht zulässig. Die Karte mit den eingezeichneten Naturschutzgebieten ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

5. Der Flugbetrieb ist eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.

6. Das Maintal darf aus Vogelschutzgründen nur mit einer Mindesthöhe von 300 m GND überflogen werden.

7. In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar eines jeden Jahres ist der Flugbetrieb nicht gestattet.

8. Das Parken von Kraftfahrzeugen hat auf dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,--erhoben.

V.

Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 14. Januar 1997 beflogen. Die Erlaubnis war bisher aus naturschutzfachlichen Gründen befristet erteilt worden.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1997 teilte die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen mit, daß mit Auflagen einer unbefristeten Erlaubnis zugestimmt wird.

Das Luftwaffenamt Köln wurde aus Flugsicherheitsgründen an dem Verfahren beteiligt. Mit Datum des 26. Juni 1997 teilte das Luftwaffenamt mit, daß gegen die Ausklinkhöhe in der in der Erlaubnis vorgesehenen Form keine Bedenken bestehen. Dem Antrag konnte daher entsprochen werden.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

SCHUTZGEBIETSKARTE

der Naturschutzgebiete „Rechtes Mainufer bei Sommerach" (600.71) und
„Mainaue zwischen Sommerach und Köhler (600.99).

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6127

Naturschutzgebiete

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

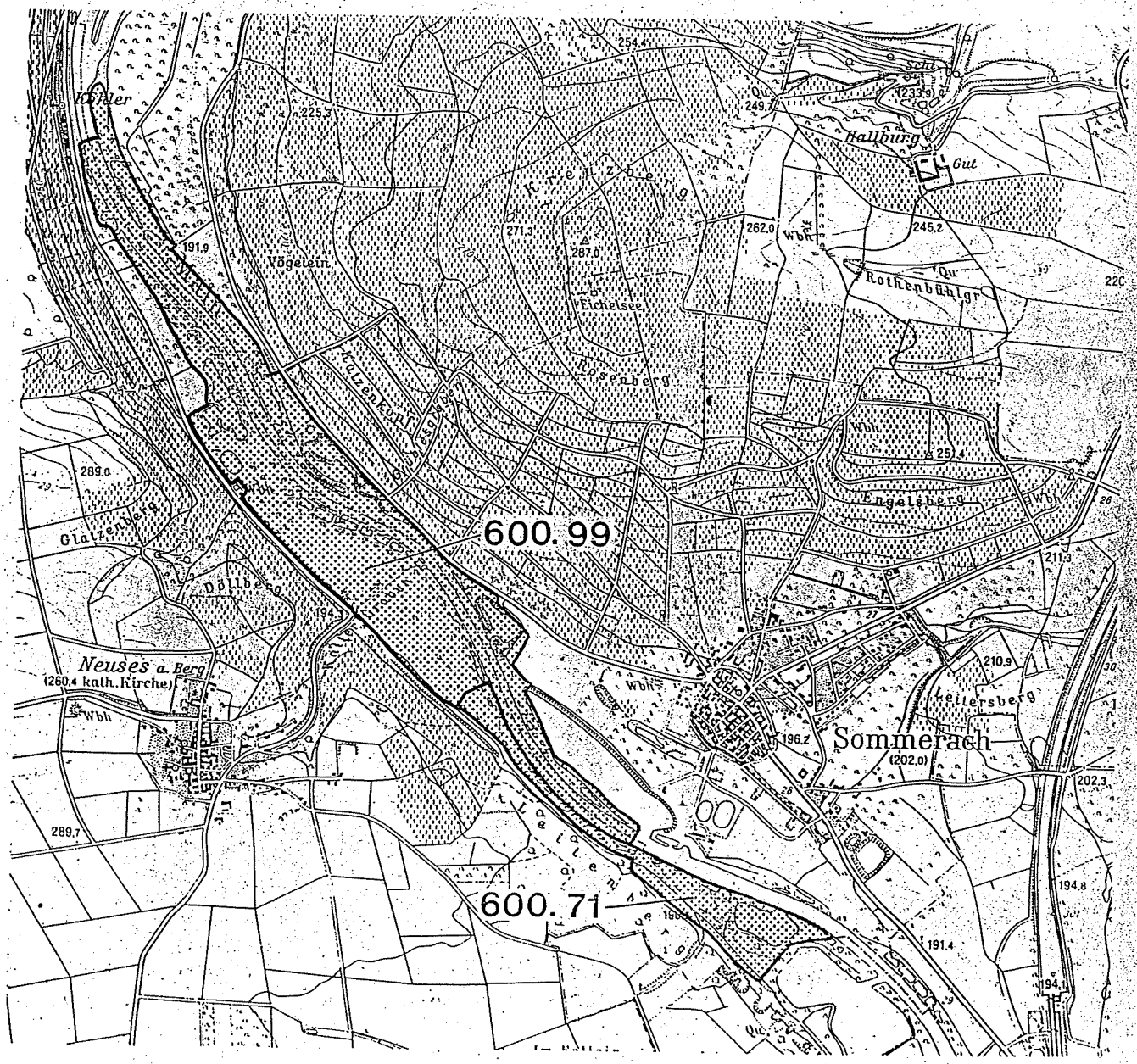

AUSZUG AUS DEM KATASTERKARTENWERK

Ausschnitt aus der Flurkarte

NW 82-44 ..... Maßstab 1: 5000 (Vergrößerung aus 1: ...—....)

Gemarkung Neuses a. Berg .... Kartenstand 29.5.96

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der katasterführenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf erlaubt. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Katasterkarten mit dem jeweils neuesten Liegenschaftsnachweis sind nur am Vermessungsamt zu beziehen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Kitzingen, den 29.05.19 96

Vermessungsamt Kitzingen

Antrag Nr. 30668/96

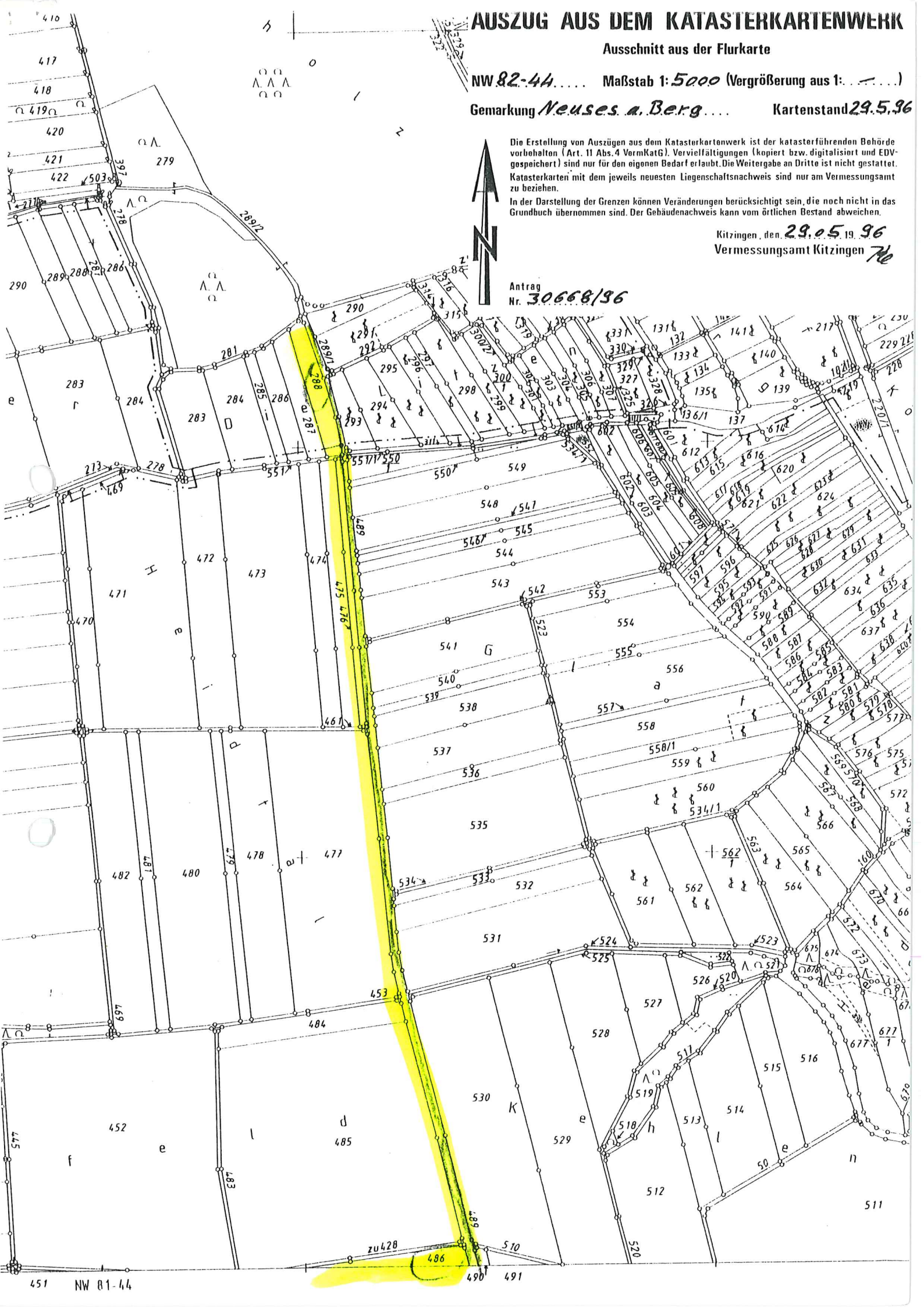

AUSZUG AUS DEM KATASTERKARTENWERK

Ausschnitt aus der Flurkarte

NW 82-44 ..... Maßstab 1: 5000 (Vergrößerung aus 1: — ....)

Gemarkung Neuses a. Berg .... Kartenstand 29.5.96

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der katasterführenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf erlaubt. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Katasterkarten mit dem jeweils neuesten Liegenschaftsnachweis sind nur am Vermessungsamt zu beziehen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Kitzingen, den 29.05.19 96

Vermessungsamt Kitzingen [signature]
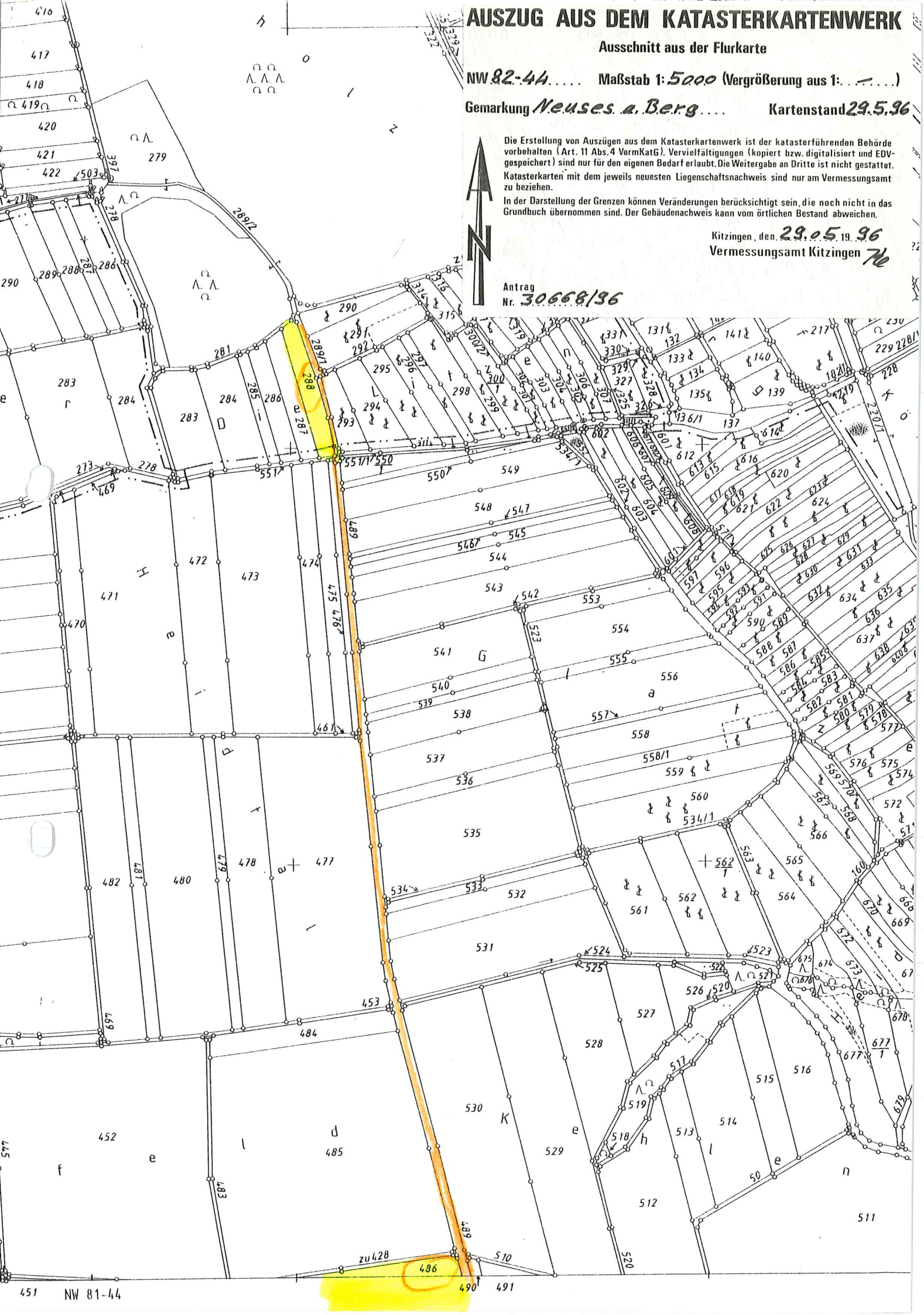
Antrag Nr. 30668/96